

der Richter aber zu früh den Termin angefezt haben, so sieht nach dem Gesetze Jedem frei, auf Anberaumung eines andern Termins zu einer andern Stunde anzutragen, denn es muß ihm mehre Tage vorher die Vorladung insinuiert werden, und findet er, daß er nicht erscheinen kann, so braucht er nur den Richter zu ersuchen, daß er den Termin zu einer andern Stunde anberaume. Sollte er aber durch üble Bitterung und schlechte Wege abgehalten sein zu erscheinen, so bietet das nach dem bestehenden Rechte schon einen hinlänglichen Grund dar, ihn in integrum zu restituiren, es pflegt ihm eine dergleichen Restitution in integrum, wenn er unverschuldet den Termin versäumt hat, brevi manu ertheilt zu werden, wenn das Hinderniß bescheinigt werden kann, was ihn abgehalten hat. Also ist dieser Einwand, den die jenseitige Deputation uns entgegengestellt hat, nur scheinbar und unbegründet. Weil, wie gesagt, die contumacia nicht abgewendet werden kann, so muß eine bestimmte Zeit festgesetzt sein, wo die Versäumnis eintritt, und bei einer größern Entfernung muß man einem vernünftigen Richter vertrauen, daß er nicht früher die Stunde ansehen wird, als der Vorgeladene erscheinen kann, und endlich, wenn er durch ein unverschuldetes Hinderniß abgehalten worden ist, so wird er ihm die Restitution nicht versagen können. Durch diese Rücksicht hat die jenseitige Deputation zu der schon erwähnten Modification sich bestimmen lassen, nämlich vorzuschlagen, daß das Versäumnis eintrete, wenn die Partei bei dem Aufruf zur Verhandlung der Sache sich nicht melde, und daß diese Aufforderung nicht eher geschehen dürfe, als nach Ablauf der Stunde, welche auf die in der Vorladung bestimmte zunächst folgt. Gegen diese Fassung hat die zweite Kammer eingewendet, daß dadurch der richterlichen Willkühr Thür und Thor geöffnet werde. Der Richter soll es in der Hand haben, den Aufruf eher, als nach Ablauf der nächsten Stunde oder erst eine oder mehre Stunden nachher, eintreten zu lassen. Es beabsichtigt zwar die jenseitige Deputation, hier dem Richter freien Spielraum zu lassen, um auf Umstände billig Rücksicht nehmen und wenn Jemand unverschuldeter Weise nicht hat erscheinen können, da den Aufruf nicht sogleich eintreten lassen zu können, aber dieser Uebelstand wird schon dadurch beseitigt, daß Jemandem, wenn er unverschuldet zu spät erschienen ist, die restitutio in integrum nicht vorenthalten werden kann. Es ist aber nicht zu verkennen, daß der Richter selbst in große Verlegenheit dadurch kommen muß, und dem Vorwurfe der Persönlichkeit nicht ganz ausweichen kann; denn wenn der Richter heute, weil er keinen Grund dazu zu haben glaubt, gleich nach Ablauf der ersten Stunde den Aufruf eintreten läßt, und morgen eine halbe Stunde später, so wird der Theil, den heute der Nachtheil getroffen hat, sich darüber beklagen, daß den Tag darauf der Aufruf eine halbe Stunde später erfolgt ist. Deshalb hat die zweite Kammer den Vorschlag ihrer Deputation abgelehnt, und auch wir vermochten nicht, diesem Vorschlage unsere Zustimmung zu geben. Noch ist ein Einwand zu erwähnen, welchen die zweite Kammer unserm Vorschlage entgegengesetzt hat. Nämlich der Vorschlag sei zu hart, indem er nur eine

Stunde den Vorgeladenen noch frei lasse, nach deren Ablauf die Contumaz eintreten soll, und die Contumaz sei ein Uebelstand, den man möglichst beschränken müsse. Ich erinnere nochmals, daß man die Sache, von welcher es sich hier handelt, nicht aus dem Auge verlieren dürfe; und daß es hinreichend scheint, daß, wenn Jemand nicht unmittelbar zur bestimmten Stunde erscheint, weil ein unverschuldetes Hinderniß eingetreten, ihm die Restitution nicht vorenthalten werden kann. Es kann die Deputation nach sorgfältiger Erwägung der Sache nichts anderes anrathen, als daß man bei dem frühern Beschlusse stehen bleibe, indem er im Interesse sowohl des Richters, als auch der Parteien liegt.

Staatsminister v. Kö n n e r i k: Das Gesetz über ganz geringfügige Rechtsfachen, indem es gestattet die Verhandlungen auf den Vor- oder Nachmittag anzusetzen, ließ den Zweifel übrig, ob die auf den Vormittag vorgeladene Partei bis Nachmittag 5 Uhr Zeit zum Erscheinen habe oder schon um 12 Uhr für außengeblieben erachtet werden könne. Ersteres nahm man an, weil nach allgemeinen Gesetzen die Terminszeit bis um 5 Uhr Nachmittags dauert. Die entgegengesetzte Meinung folgerte man daraus, daß nachgelassen sei, zum Nachmittag im Gegensatz zum Vormittag vorzuladen, und die Gerichtszeit sich des Vormittags um 12 Uhr, Nachmittags um 5 Uhr endige. Dieser Zweifel mußte erledigt werden, und es hatte das Ministerium daher eine Decision vorgeschlagen, die jedoch eben nur jenen Zweifel lösen sollte und im Uebrigen den allgemeinen Satz aufrecht hielt, daß Jeder so lange Zeit zum Erscheinen hat, als die Gerichtszeit überhaupt dauert. Die Deputation der ersten Kammer und mit ihr die erste Kammer selbst glaubte, man könne weiter gehn und im Interesse des Richters sowohl, als der Parteien (damit sie nicht zu lange warten brauchen) eine frühere Contumaz eintreten lassen, und schlug daher vor, daß sie eintreten solle, sobald die Stunde ausgeschlagen habe, welche auf die in der Vorladung bestimmte zunächst folgt und weil jetzt eine Ungehorsamsbeschuldigung nicht mehr stattfindet, schlug die Deputation ferner vor, daß nach Ablauf jeder einzelnen Stunde ein allgemeiner Aufruf der vorgeladenen Parteien erfolgen solle. Dies ging über den Zweck des Gesetzes hinaus, es war eine neue Bestimmung, die unsrer bisherigen Gesetzgebung fremd ist. Es hatte aber auch den Nachtheil; einmal, daß mehr Contumazerkenntnisse dadurch herbeigeführt wurden ohne Noth, mithin häufige Ungehorsamsbeschuldigungen eintreten müssen, und sodann zweitens, daß der Richter mitten in der Verhandlung einer Sache abbrechen mußte, sobald die Glocke ausgeschlagen hat, um von Neuem einen allgemeinen Aufruf der vorgeladenen Parteien eintreten zu lassen. Wenn das Ministerium dennoch auf dieses Princip einging, so glaubte es wenigstens eine Aenderung eintreten lassen zu müssen, die diese Nachtheile wo nicht ganz beseitigte, doch milderte. Es schlug daher der Deputation der jenseitigen Kammer eine Einrichtung, ähnlich der in Preußen, vor. Es sollte nämlich der Ungehorsam eintreten, sobald die Partei bei dem Aufrufe zur Verhandlung der Sache nicht anwesend ist. Nur eine Bestimmung